OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602252/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 27. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn P R, W, vom 23. November 2017 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 7. November 2017, GZ: VerkR96-612-2017, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gem. § 45 Abs 1 Z1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat mit Straferkenntnis vom 7. November 2017, VerkR96-612-2017, über Herrn P R wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)

Die Firma C W UG wurde als Zulassungsbesitzerin des KFG mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 20.01.2017 der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 02.11.2016 um 13.32 Uhr in Braunau am Inn auf der Michaelistraße auf Höhe Zufahrt Jug., FR Salzburgerstraße gelenkt bzw. abgestellt hat. Sie haben als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie wären als Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.
Tatort: Gemeinde Braunau am Inn, Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn,
Tatzeit: 09.02.2017.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 2 KFG

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW,

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
80,00 Euro	18 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 90,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23. November 2017 rechtzeitig Beschwerde und brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, es bestehe die Möglichkeit, dass der Bf das Fahrzeug selbst gelenkt habe, weshalb die Einforderung einer derartigen Auskunft über eine Verwaltungsstraftat unzulässig und die Anwendung des § 103 Abs. 2 KFG „sittenwidrig“ sei. Niemand müsse sich selbst belasten. Der Bf beantragte die Aufhebung des

Straferkenntnisses, die Einstellung des Verfahrens sowie die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. Jänner 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Zumal sich schon aus der Aktenlage ergibt, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gem. § 44 Abs 2 VwGVG.

Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Das an die C W UG gerichtete Schreiben der belangten Behörde vom 20. Jänner 2017 lautet in seinen für das Verfahren wesentlichen Abschnitten:

„Betrifft: Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie werden als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 aufgefordert, b i n n e n z w e i W o c h e n ab Zustellung dieses Schreibens der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn mitzuteilen, wer das

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW,

am 02.11.2016, 13:32 Uhr,

Ort: Gemeinde Braunau am Inn, Gemeindestraße Ortsgebiet, Michaelistraße auf Höhe Zufahrt Jugendherberge, 30 km/h,

gelenkt/verwendet bzw. zuletzt vor diesem Zeitpunkt am Tatort abgestellt hat oder die Person zu benennen, welche die Auskunft erteilen kann. Diese trifft dann die Auskunftspflicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist. [...]“

Weder die Aufforderung noch das beigelegte Formular, welches sich auch auf das „Lenken/Verwenden bzw. Abstellen“ bezog, wies Hinweise in Bezug auf das Anlassdelikt auf.

5. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem genannten Aufforderungsschreiben.

6. Rechtliche Beurteilung

Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§ 103 Abs 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016) lautet:

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Dem gegenständlichen Straferkenntnis liegt ein Aufforderungsschreiben der belangten Behörde zugrunde, in welchem in Bezug auf einen PKW nach dem „Lenken/Verwenden bzw. Abstellen“ an einem bestimmten Tatort gefragt wird.

Zur Konkretisierung solcher Auskunftsverlangen führt der VwGH in gefestigter Rechtssprechung beispielsweise wie folgt aus:

„Auf Grund des klaren Wortlautes des § 103 Abs. 2 erster Satz KFG 1967 ist eine alternative Anfrage (ohne entsprechende klarstellende Hinweise etwa im Sinne des E 12.12.2001, 200/03/0235), wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein dem Kennzeichen nach bestimmtes Fahrzeug gelenkt oder (zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort) abgestellt hat, unzulässig. Vielmehr muss die "unmissverständliche Deutlichkeit" des Auskunftsverlangens iSd § 103 Abs. 2 KFG 1967 gegeben sein (Hinweis E 26.1.2000,

99/03/0294, VwSlg. 15328 A/2000; E 19.12.1997, 96/02/0569). (Hier: Die vom Bf begehrte Lenkerauskunft der Behörde beschränkte sich lediglich darauf, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein dem Kennzeichen nach näher bestimmtes Kraftfahrzeug an einem näher genannten Ort "gelenkt/abgestellt hat". Es findet sich in der Anfrage jedoch kein ergänzender und der Klarstellung dienender Hinweis darauf, ob sich die Anfrage auf das "Lenken" oder aber auf das "Abstellen" des Kraftfahrzeuges bezog.)“ (VwGH 26. Jänner 2007, 2006/02/0020 mwN).

Auf das Erfordernis dieser unmissverständlichen Deutlichkeit wies der VwGH zuletzt in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 2014, Ro 2014/02/0114 unter Verweis auf die oben dargestellte Judikatur neuerlich hin und strich heraus, dass er ein Auskunftsverlangen nach dem Lenken/Abstellen eines bestimmten Fahrzeuges ohne ergänzenden klarstellenden Hinweis dahin, ob sich die Anfrage auf das Lenken oder auf das Abstellen bezog, als missverständlich erachte. Unmissverständlich sei etwa eine Anfrage darüber, wer ein Kraftfahrzeug „am (...) um (...) in (...) (Übertretung: Geschwindigkeitsübertretung um 32 km/h)“ gelenkt, verwendet oder zuletzt dort abgestellt habe, weil durch den Klammerausdruck eindeutig klargestellt werde, dass sich die Anfrage auf das Lenken eines Fahrzeuges bezieht.

Den dargestellten Erfordernissen entspricht das vorliegende Auskunftsverlangen nicht, weil sich aus diesem nicht ableiten lässt, ob die belangte Behörde danach fragt, wer den angeführten PKW gelenkt oder verwendet oder abgestellt hat. Der Hinweis „30 km/h“ im Rahmen der Tatortumschreibung lässt keinen unmissverständlichen Schluss auf die Tathandlung in Bezug auf das Anlassdelikt zu. Er könnte auf eine Geschwindigkeitsüberschreitung um 30 km/h, genauso gut aber auch auf eine Verkehrsübertretung innerhalb einer 30 km/h-Zone hinweisen, was angesichts der Positionierung des Hinweises im Rahmen der Tatortumschreibung eher wahrscheinlich wäre. Diesfalls ist aber immer noch nicht unmissverständlich klar gestellt, ob das Fahrzeug innerhalb dieses Bereichs gelenkt oder abgestellt wurde oder die belangte Behörde vom Bf wissen wollte, von wem der PKW verwendet wurde (eine „Verwendung“ kommt angesichts der gesetzlichen Regelung nur in Bezug auf Anhänger in Betracht).

Angesichts der beschriebenen Unklarheiten, wies das vorliegende Auskunftsverlangen die vom VwGH verlangte unmissverständliche Deutlichkeit nicht auf. Der vorliegende Fall entspricht weitgehend jenem, den der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26. Jänner 2007, 2006/02/0020, behandelt hat. Die belangte Behörde wäre iSd Erkenntnisses des VwGH vom 10. Oktober 2014, Ro 2014/02/0114 verbunden gewesen, einen deutlichen Hinweis auf das Anlassdelikt zu geben, zB durch die Worte „Geschwindigkeitsübertretung um (...) km/h“. Die Beifügung „30 km/h“ im Rahmen der Tatortbeschreibung reicht nicht hin, weil sie keinen Hinweis auf den Verstoß bietet und deshalb nicht unmissverständlich war.

Der Bf war demnach nicht verpflichtet, eine derart missverständliche Aufforderung zur Lenkerbekanntgabe zu beantworten (vgl. VwGH 25. Jänner 2008, 2007/02/0136). Die Nichtbeantwortung war insofern nicht strafbar, sodass der Bf den objektiven Tatbestand der §§ 103 Abs 2 iVm 134 Abs 1 KFG nicht erfüllt hat.

Das angefochtene Straferkenntnis – der Spruch ist zudem unvollständig (vgl. etwa VwGH 26. September 1994, 92/10/0148 u.v.a.) - war daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

8. Der Vollständigkeit halber ist der Bf in Bezug auf sein auf das Wesentliche zusammengefasste Vorbringen, das Verlangen einer Lenkerauskunft sei in Zusammenhang mit dem Selbstbezichtigungsverbot unzulässig, auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshof zu verweisen, der diese Frage bereits mehrfach einer Prüfung unterzogen hat und beispielsweise in seinem Erkenntnis vom 26. Mai 2000, 2000/02/0115, auf die dort näher zitierte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verwiesen hat, nach welcher die Auskunftspflicht nach § 103 Abs 2 KFG nicht gegen Art 6 EMRK (insb nicht gegen die Unschuldsvermutung nach Art 6 Abs 2 EMRK) verstößt [Entscheidung vom 5. September 1989 über die Beschwerden Nrn 15.135/89, 15.136/89 und 15.137/89 (siehe ÖJZ 1990, 216)].

In den Fällen Lückhoff, Spanner (Urteil vom 10. Jänner 2008, Beschwerdenummern 58452/00 und 61920/00) und Rieg (Urteil vom 24. März 2005, Beschwerdenummer 63207/00) hat der EGMR zur österreichischen Rechtslage ausdrücklich klargestellt, dass die Verpflichtung zur Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG nicht gegen Art 6 EMRK verstößt.
Auch der Verfassungsgerichtshof stellte wiederholt fest, dass die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG nicht rechtswidrig ist und keine Verletzung des Art. 6 EMRK bedeutet (VfGH 29. September 1988, G72/88 ua.).

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung des § 103 Abs. 2 KFG dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der letzte Satz der Bestimmung in Verfassungsrang erhoben wurde und allfällige Verweigerungsrechte dadurch in den Hintergrund traten.

zu II. Im Ergebnis war das angefochtene Straferkenntnis aus den weiter oben dargestellten Gründen aufzuheben. Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Bf keine Kosten an (§ 58 Abs 8 und 9 VwGVG).

zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Bezug habende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes wurde im Erkenntnis ausführlich

dargestellt und wurde ihr gefolgt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes also ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. S c h ö n